



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Verordnung der **Studienkommission**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 29.10.2012

Genehmigung durch das **Rektorat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 31.10.2012

Kenntnisnahme durch den **Hochschulrat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 09.11.2012

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006)
sowie der Hochschul-Zulassungsverordnung 2007
(BGBl. II Nr. 112/2007)
in der jeweils geltenden Fassung

Curriculum
für den

**Hochschullehrgang
Hochschuldidaktik
Didaktik für Lehrende
an Pädagogischen
Hochschulen**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	4
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	4
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	5
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien.....	6
§ 4 Kompetenzkatalog.....	6
§ 5 Organisationseinheit.....	7
§ 6 Geltungsbereich und Bedarf.....	7
§ 7 Gestaltung der Studien.....	8
§ 8 Umfang und Zeitplan	8
§ 9 Angaben zu hochschullehrgangübergreifenden Modulen	8
§ 10 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent des Gesamtworkloads	8
§ 11 Abschluss/Hochschullehrgangszugnis	8
§ 12 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	8
Teil II: Curriculum	10
§ 13 Curriculum - Modulraster	10
§ 14 Curriculum – Modulübersicht.....	11
§ 15 Curriculum - Modulbeschreibungen.....	15
Teil III: Prüfungsordnung	27
§ 16 Geltungsbereich	27
§ 17 Informationspflicht	27
§ 18 Anmeldeerfordernisse	27
§ 19 Modulabschluss.....	27
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung.....	28
§ 21 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar und Übung.....	28
§ 22 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion.....	29
§ 23 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums.....	29
§ 24 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	29
§ 25 Generelle Beurteilungskriterien	30
§ 26 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	30
§ 27 Anrechnung von Prüfungsantritten	31
§ 28 Wiederholungen von Prüfungen	31
§ 29 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	32
§ 30 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Hochschullehrgangs.....	32
§ 31 Abschlussarbeit	32
§ 32 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation	32
§ 33 Abschluss des Hochschullehrgangs.....	33
Teil IV: Schlussbemerkungen	34
§ 34 In-Kraft-Treten	34
Teil V: Begutachtungsverfahren	34
§ 35 Dauer des Begutachtungsverfahrens	34
§ 36 Eingebundene Institutionen und Personen.....	34
§ 37 Ergebnisse.....	34
Teil VI: Anhang	35

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Hochschullehrgang Hochschuldidaktik, „Didaktik für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen“, dient gem. Anlage 1 Z 22 b (2) des BDG 1979 (Dienstrechts-Novelle 2012 – Pädagogische Hochschulen, BGBl. I Nr. 55/2012 der fachspezifischen, wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Berufsbildung auf Hochschulniveau unter intensivem studienbegleitendem Einsatz der neuen Medien sowie des e-learning. Primäre Zielgruppe sind Personen mit Lehrfunktion an einer pädagogischen Hochschule. An Hochschulen Lehrende benötigen neben einem profunden Fachwissen spezielle didaktische Fähigkeiten, um den Teilnehmenden Lehrinhalte auch adäquat zu vermitteln. Beim Hochschullehrgang „Hochschuldidaktik. Didaktik für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen“ stehen sowohl die Grundfragen von Lehren und Lernen, als auch die vielfältigen methodischen und institutionellen Bedingungen einer hochschulbezogenen Didaktik im Vordergrund. Der Lehrgang ist praxisbezogen und nutzt das Basiswissen aus den einzelnen fachspezifischen Disziplinen.

Durch den Lehrgang werden die folgenden leitenden Grundsätze für Pädagogische Hochschulen besonders gefördert:

- die Vielfalt und Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen,
- die Verbindung von Forschung und Lehre,
- die Lernfreiheit,
- die Stärkung der Förderkompetenzen,
- die Stärkung allgemeiner und spezieller pädagogischer Kompetenzen,
- die Stärkung von fachlichen und didaktischen Kompetenzen,
- die Stärkung sozialer Kompetenz durch geeignete Formen des Unterrichts,
- die Stärkung von Beratungskompetenz
- die Stärkung inklusiver und interkultureller Kompetenzen,
- die Stärkung von Kompetenzen sprachlicher Bildung auf der Basis der Sensibilisierung für sprachliche Förderung in allen Bereichen sowie für alle Gegenstände
- die Festigung des Professionalitätsverständnisses,
- die Praxisorientierung der Studien insbesondere unter Einbeziehung von Berufserfahrungen der Teilnehmenden sowie von in einem Dienstverhältnis stehenden Lehrerinnen/Lehrern,
- die Gleichbehandlung von Frauen und Männern,
- die soziale Chancengleichheit.

Bei der Gestaltung des Studienangebotes werden speziell die besondere Situation berufstätiger Studierender und die Zielsetzungen einer fachlich-pädagogischen Professionalisierung der in einem Dienstverhältnis stehenden Lehrerinnen/Lehrer berücksichtigt.

Besonderes Augenmerk wird gelegt auf:

- die Anwendbarkeit des Studiums in der beruflichen pädagogischen Praxis (siehe Module A-I, A-II, B-I, B-II, C-I)
- die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen (siehe Module A-I, A-II)
- die Stärkung sozialer Kompetenz (einschließlich der Befähigung zur Förderkompetenz sowie der Vermittlung von sozialen und moralisch-ethischen Werten) (siehe Module A-I, B-II)
- die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, (siehe Module A-I, A-II, B-I, B-II, C-I)
- Stärkung allgemeiner und spezieller pädagogischer Kompetenzen (siehe Module A-I, A-II, B-I, B-II, C-I)
- die Stärkung von fachlichen und didaktischen Kompetenzen (siehe Module A-I, A-II, B-I, B-II, C-I)
- die Stärkung inklusiver und interkultureller Kompetenzen (siehe Module A-I, B-II)
- die Reflexion der eigenen Sprachbiografie (siehe Modul B-I)
- die Stärkung von Beratungskompetenz (siehe Module A-I, A-II, B-I, B-II, C-I)
- die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von besonders begabten und interessierten Menschen (siehe Module A-I, A-II, B-I, B-II, C-I)
- der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (siehe Module C-I)
- der Kompetenzerwerb im Bereich des e-learning (siehe Module C-I, C-II)
- die Herstellung internationaler, europäischer und interkultureller Bezüge (siehe Module A-I, A-II, B-I, B-II)
- die Festigung des Professionalitätsverständnisses (siehe Module A-I, A-II, B-I, B-II, C-I)

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Studienjahr 2012/13 hat eine Arbeitsgruppe einen Lehrgang für die Ausbildung von Lehrenden an Hochschulen im Fachbereich „Hochschuldidaktik. Didaktik für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen“ konzipiert. Unter der Leitung des Koordinators wurde ein auf Modularisierung und Kompetenzorientierung basierender Lehrgang für die zukünftige Ausbildung von Lehrenden an Pädagogischen Hochschulen für den Fachbereich „Hochschuldidaktik. Didaktik für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen“ im Umfang von 60 ECTS-Credits entwickelt. Das Curriculum wird in Hinblick auf eine mögliche Anrechenbarkeit der im Lehrgang erworbenen ECTS-Punkte auf das erste und zweite Ausbildungssemester des universitären Masterlehrgangs „Didaktik für Lehrende an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen“ an der Karl-Franzens-Universität Graz konzipiert. Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird somit sichergestellt.

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen beteiligt:

Mag. Dr. Martin H. Bauer, Uni for Life
Univ.-Prof. Dr. Rudolf Egger, Universität Graz

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich am Curriculum des Masterlehrganges „Hochschuldidaktik. Didaktik für Lehrende an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen“ an der Karl-Franzens-Universität Graz, um ein Weiterstudieren zur Erlangung eines Master-Abschlusses an dieser Institution zu ermöglichen.

Das nun vorliegende Curriculum für den Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientiert sich in den wesentlichen Teilen an lokalen und internationalen Ausbildungsmodellen (siehe § 2) und wurde mit Rücksicht auf standortspezifische Elemente entsprechend adaptiert.

Vergleichbare Studienangebote in anderen Bundesländern:

- „Interner Lehrgang für Hochschuldidaktik“ an der Universität Salzburg
- „Master-Lehrgang „Didaktik für Lehrende an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen“ an der Karl-Franzens-Universität Graz
- „Grundlagen der Hochschuldidaktik“ an der FH Joanneum
- Master-Lehrgang „Hochschuldidaktik für Gesundheitsberufe“ an der FH für Gesundheitsberufe OÖ

§ 4

Kompetenzkatalog

Standards/Kompetenzen	Module
<p>Standard 1. Didaktische und methodische Kompetenz Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ entwickeln und systematisieren didaktisches Erfahrungswissen ➤ erlernen eine problemadäquate Qualifizierung pädagogisch-didaktischer Prozesse ➤ erwerben ein breites Methodenrepertoire ➤ üben sich in Grundkompetenzen in der Entwicklung und Systematisierung von didaktischen Abläufen ein 	a.1-1 a.2-1 b.1-1 c.1-1
<p>Standard 2. Planungs-, Umsetzungs- und Durchführungskompetenz Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ erwerben Kompetenzen für ihre Arbeit in hochschulspezifischen Lehr- und Lernkontexten 	a.1-3 a.2-4 a.2-2 a.2-3
<p>Standard 3. Medien- und fremdsprachliche Lehrkompetenz Die Teilnehmenden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vertiefen Kompetenzen für die elektronisch unterstützte Lehr- und Lernfähigkeit ➤ gewinnen einen Einblick in Kompetenzen in Bezug auf mediengestützte didaktische Konzepte ➤ reflektieren die eigene Sprachbiografie ➤ gewinnen Einblicke in sprachsensiblen Fachunterricht ➤ erwerben Kompetenzen zur sprachrichtigen und inhaltsadäquaten Gestaltung und inhaltlichen Vermittlung von englischsprachigen Fach- und Lehrtexten ➤ erwerben Kompetenzen, um den Lernerfolg der Teilnehmenden auch unter Verwendung englischsprachiger Texte zu gewährleisten ➤ sind somit imstande, die allgemeine Internationalisierung der Studiengänge adäquat mitzutragen 	b.1-1 b.2-1 c.1-1

Standard 4. Beratungs- und Betreuungskompetenz Die Teilnehmenden <ul style="list-style-type: none"> ➤ erwerben Kompetenzen im Bereich der Beratung und Begleitung der Teilnehmenden beim Aufbau wissenschaftsbasierter Berufskompetenz 	a.2-4 a.2-3 a.2-2 b.2-2 b.1-2
Standard 5. Reflexions-, Förderungs- und Praxiskompetenz Die Teilnehmenden <ul style="list-style-type: none"> ➤ erwerben durch die praxisbezogene Ausrichtung des Lehrganges Kompetenzen zur Analyse der eigenen Lehrtätigkeit ➤ erhalten die Gelegenheit zur Erprobung didaktischer Ansätze im Rahmen von projektbezogenen Settings 	a.1-1 a.1-2 a.2-1 a.2-3
Standard 6. Soziale Kompetenz im Umgang mit internen und externen Partnern Die Teilnehmenden <ul style="list-style-type: none"> ➤ erwerben durch die praxisbezogene Ausrichtung des Lehrganges soziale Kompetenzen ➤ erwerben Gesprächsführungskompetenz und können teamorientiert agieren 	a.1-1 a.1-2 a.2-1 a.2-3
Standard 7. Professionalitätsverständnis Die Teilnehmenden <ul style="list-style-type: none"> ➤ erwerben die Kompetenz und Bereitschaft, laufend ihr Rollenverständnis, ihre Lernbiografie und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu reflektieren ➤ schulen ihre Diskursfähigkeit, Kollegialität, Personal Mastery und Differenzfähigkeit ➤ entwickeln ein begründetes Professionsbewusstsein und die Bereitschaft, entsprechend qualitätsorientiert zu handeln ➤ entwickeln die Bereitschaft für berufsbezogene Fort- und Weiterbildung 	a.1-1 a.1-2 a.2-1 a.2-3

§ 5 Organisationseinheit

Der Hochschullehrgang „Hochschuldidaktik. Didaktik für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen“ ist ein Hochschullehrgang in der Weiterbildung des Vizerektorats für Fort- und Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Herrn Vizerektor DDr. Walter Vogel und Univ.-Doz. DDr. Barbara Friehs.

§ 6 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Der Bedarf für die Durchführung des Lehrgangs besteht auf Grund des Erfordernisses einer formalen Weiterqualifizierung von Lehrenden auf Hochschulebene.

§ 7 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 18a der HCV 2006 zur Anwendung.

§ 8 Umfang und Zeitplan

Der Hochschullehrgang umfasst eine Dauer von drei Semestern und einen Arbeitsaufwand von 60 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Sommersemester 2013 festgesetzt.

§ 9 Angaben zu hochschullehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Hochschullehrgang sind keine hochschullehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 10 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent des Gesamtworkloads

Die Selbststudienanteile dieses Hochschullehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Anforderung an Eigenleistungen, z.B. aufgrund der besonderen Konzeption des Hochschullehrgangs, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Literatur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens und den Richtlinien der aktuellen Bildungsforschung nötig ist. Zusätzlich ist hervorzuheben, dass eine eingehende Auseinandersetzung mit spezifischen Bildungseinrichtungen und Einrichtungen im interdisziplinären Netzwerk durchgeführt sowie eine intensive Begegnung und ein aktualitätsbezogener Diskurs mit schulischen und außerschulischen Expert/inn/en organisiert werden.

§ 11 Abschluss/Hochschullehrgangszeugnis

Nach Abschluss des Hochschullehrganges ist der/dem Teilnehmenden ein Hochschullehrgangszeugnis auszustellen und die Bezeichnung „Akademischer/Akademische Hochschuldidaktiker/in“ zu verleihen.

§ 12 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 50 und 51 HG 2005 und im Sinne des § 16 (5) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- Abgeschlossenes Studium einer postsekundären oder tertiären Bildungsinstitution im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten (Bachelorstudium oder andere gleichwertige Studien an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung)
- Mindestens vierjährige Lehrerfahrung an einer Einrichtung des tertiären Bildungssystems
- Empfehlung durch den/die Dienstgeber/in
- Termingerechte Anmeldung über das Vizerektorat für Fort- und Weiterbildung der PH Steiermark
- Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Anmerkung:

Anträge auf Anrechnung von einschlägigen Vorstudien (vgl. Masterstudien in der Weiterbildung, Hochschullehrgänge, Universitätslehrgänge, Lehrgänge in der Weiterbildung, Lehrgänge universitären Charakters u.a.) sind mit der Studienwerbung an die zuständige Hochschullehrgangsleitung zu richten und werden im Zuge des Zulassungsverfahrens geprüft.

Teil II: Curriculum

§ 13 Curriculum - Modulraster

**Pädagogische Hochschule Steiermark, Vizerektorat für Fort- und Weiterbildung
Hochschullehrung „Hochschuldidaktik. Didaktik für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen“**

Modul/LV-Bezeichnung	Sem.	Modultitel/Lehrveranstaltungstitel	Fachbereich	Art/Typ der LV	EC	SWStd.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Präsenzphasen gesamt in Echtstunden	Unbetreutes Selbststudium
Modul A-I		Entwicklung und Systematisierung von didaktischem Erfahrungswissen I			16	6	2	96	304
a. 1-1	1	Methodik und Didaktik I	FWD	S	6	2,25	0,75	36	114
a. 1-2	1	Qualitätszirkel und Evaluation	FWD	U	4	1,5	0,5	24	76
a. 1-3	1	Veranstaltungsplanung und Lehrorganisation	FWD	V/U	6	2,25	0,75	36	114
Modul A-II		Entwicklung und Systematisierung von didaktischem Erfahrungswissen II			15	5,75	2,25	96	279
a. 2-1	2	Methodik und Didaktik II	FWD	S	4	1,5	0,5	24	76
a. 2-3	2	Biographische Lehrdispositionen	HW	U	4	1,5	0,5	24	76
a. 2-2	2	Projektmanagement	FWD	S/F	4	1,5	0,5	24	76
a. 2-4	2	Forschungsbasiertes Arbeiten in der Lehre	FWD	U	3	1,25	0,75	24	51
Modul B-I		Tertiäre Lehr- und Lernstrukturen I			7	2,75	1,25	48	127
b. 1-1	1	Content and Language Integrated Learning I (CLIL); Englisch	FWD	U	3	1,25	0,75	24	51
b. 2-1	2	Content and Language Integrated Learning II (CLIL); Englisch	FWD	U/F	4	1,5	0,5	24	76
Modul B-II		Tertiäre Lehr- und Lernstrukturen II			9	3	1	48	177
b. 1-2	1	Diversity Management	HW	S	5	1,5	0,5	24	101
b. 2-2	2	Konfliktmanagement	HW	S	4	1,5	0,5	24	76
Modul C C-I		E-Learning und neue Medien			7	2,75	1,25	48	127
c. 1-1	2	Einführung in E-Learning	FWD	U/F	4	1,5	0,5	24	76
c. 2-1	2	E-Portfolio	FWD	U/F	3	1,25	0,75	24	51
Modul D	3	Wissenschaftliches Arbeiten und Abschlussarbeit			6	2,25	0,75	36	114
d. 1-1		Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Begleitung der Abschlussarbeit	FWD	U/F	2	2,25	0,75	36	14
		Abschlussarbeit			4				100
Summen					60	22,5	8,5	372	1128

Legende:

EC=European Credit
SWStd.=Semesterwochenstunde

Numerische Angaben in EC:

HW Humanwissenschaften

FW/FD/FWD Fachwissenschaften/Fachdidaktik

SP Schulpraktische Studien

ES Ergänzende Studien

LV Lehrveranstaltung

V Vorlesung

S Seminar

U Übung

F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

§ 14 Curriculum – Modulübersicht

**Pädagogische Hochschule Steiermark, Vizerektorat für Fort- und Weiterbildung
Hochschullehrgang „Hochschuldidaktik. Didaktik für Lehrende an Pädagogischen
Hochschulen“**

1. Semester										
HD-A-I	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Entwicklung und Systematisierung von didaktischem Erfahrungswissen										
Methodik und Didaktik I		6			S	2,25	0,75	36	114	6
Qualitätszirkel und Evaluation		4			U	1,5	0,5	24	76	4
Veranstaltungsplanung und Lehrorganisation		6			V/U	2,25	0,75	36	114	6
Summe HD-A-1		16				6,00	2,00	96	304	16
HD-B-Ia	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Tertiäre Lehr- und Lernstrukturen										
Content and Language Integrated Learning I (CLIL): Englisch		3			U	1,25	0,75	24	51	3
Summe HD-B-I		3				1,25	0,75	24	51	3
HD-B-Ila	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Tertiäre Lehr- und Lernstrukturen										
Vermitteln und fördern im heterogenen Umfeld	5				S	1,5	0,5	24	101	5
Summe HD-B-I	5					1,5	0,5	24	101	5
Hochschullehrgang „Hochschuldidaktik. Didaktik für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen“	HW	FWD	SP	ES		Semesterwochenstun- den *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		EC
						Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Summe 1. Semester	5,00	19,00	0,00			8,75	3,25	144,00	456,00	24

2. Semester

HD-A-II	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Entwicklung und Systematisierung von didaktischem Erfahrungswissen										
Methodik und Didaktik II		4			S	1,5	0,5	24	76	4
Forschungsbasiertes Arbeiten in der Lehre		3			U	1,25	0,75	24	51	3
Biographische Lehrdispositionen	4				U	1,5	0,5	24	76	4
Projektmanagement		4			S/F	1,5	0,5	24	76	4
Summe HD-A-II	4	11				5,75	2,25	96	279	15

HD-B-Ib	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Tertiäre Lehr- und Lernstrukturen										
Content and Language Integrated Learning II (CLIL): Englisch		4			U/F	1,5	0,5	24	76	4
Summe HD-B-II		4				1,5	0,5	24	76	4

HD-B-IIb	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Tertiäre Lehr- und Lernstrukturen										
Konfliktmanagement	4				S	1,5	0,5	24	76	4
Summe HD-B-II	4					1,5	0,5	24	76	4

HD-C-I	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
E-Learning und neue Medien										
Einführung in E-Learning		4			U/F	1,5	0,5	24	76	4
E-Portfolio		3			U/F	1,25	0,75	24	51	3
Summe HD-C-I		7				2,75	1,25	48	127	7

Hochschullehrgang „Hochschuldidaktik. Didaktik für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen“	HW	FWD	SP	ES		Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		EC
						Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Summe 2. Semester	8	22				11,5	4,5	192	558	30

3. Semester

HD-D-I	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Wissenschaftliches Arbeiten und Abschlussarbeit										
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Begleitung der Abschlussarbeit		2				2,25	0,75	36	14	2
Abschlussarbeit		4							100	4
Summe HD-D-I		6				2,25	0,75	36	114	6

Hochschullehrgang „Hochschuldidaktik. Didaktik für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen“	HW	FWD	SP	ES	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		EC	
					Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium		
Summe 3. Semester		6				2,25	0,75	36	114	6

§ 15 Curriculum - Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark Modulbeschreibungen Hochschullehrgang „Hochschuldidaktik. Didaktik für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen“

Kurzzeichen:	Modulthema:		
HD-A-I	Entwicklung und Systematisierung von didaktischem Erfahrungswissen I		
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:		
HLG Hochschuldidaktik	NN		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:	
1.	16	1.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:			
Einmalig			
Kategorie:			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	
Pflichtmodul			
Basismodul	Aufbaumodul		
Basismodul			
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Keine			
Bildungsziele:			
Die Teilnehmenden sind nach Absolvierung dieses Moduls in der Lage,			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ ein geeignetes hochschuldidaktisches Methodenreservoir für ihre Lehrveranstaltungen zu entwickeln, Lehraufgaben zu erkennen, zu reflektieren und mittels didaktisch-methodischer Modelle und Methoden situationsadäquat zu bearbeiten, (a1) ➤ die Vor- und Nachteile dieser verschiedenen Lehr- und Lernformen zu benennen, zu diskutieren, die Grundprinzipien der erprobten genannten Methoden zu verstehen, Präsentations- und Didaktikkenntnisse zu optimieren und in konkreten Lehrsituationen anzuwenden, (a.1-1) ➤ Lehreinheiten anregend und komplex zu präsentieren und verschiedene didaktische Settings zu bewerten, (a.1-3) ➤ grundlegende Begriffe der Hochschuldidaktik zu erörtern und für die jeweiligen lehrspezifischen Problemstellungen die geeigneten Lehrmöglichkeiten auszuwählen, (a.1-3) ➤ Evaluationsergebnisse zu analysieren und aufgrund von Feedback ihre Lehre in <i>Communities of Practice</i> qualitativ weiter zu entwickeln (a.1-2) 			
Bildungsinhalte:			
Die Teilnehmenden erwerben Kenntnisse			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ aus dem Bereich der hochschulrelevanten Methodik und Didaktik ➤ über Qualitätszirkel und Evaluation ➤ über Veranstaltungsplanung und Lehrorganisation 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Teilnehmenden			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ verfügen über fundierte Kenntnisse der hochschulrelevanten Didaktik und Methodik ➤ sind mit Qualitätszirkeln und Evaluation vertraut ➤ haben Kenntnisse im Bereich der Veranstaltungsplanung und Lehrorganisation 			

Literatur: Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen: V/U, S, U, U/F
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen nach der fünfstufigen Notenskala, vgl. § 25, Abs. 1-4: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19, Abs. 1(a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n): Deutsch

HD-A-I	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Entwicklung und Systematisierung von didaktischem Erfahrungswissen										
Methodik und Didaktik I		6			S	2,25	0,75	36	114	6
Qualitätszirkel und Evaluation		4			U	1,5	0,5	24	76	4
Veranstaltungsplanung und Lehrorganisation		6			V/U	2,25	0,75	36	114	6
Summe HD-A-1		16				6,00	2,00	96	304	16

Kurzzeichen:	Modulthema:	
HD-A-II	Entwicklung und Systematisierung von didaktischem Erfahrungswissen II	
(Hochschul)Lehrgang: HLG Hochschuldidaktik	Modulverantwortliche/r: NN	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 15	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: Einmalig	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
	Basismodul	
Verbindung zu anderen Modulen:		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine		
Bildungsziele:		
Die Teilnehmenden sind nach Absolvierung dieses Moduls in der Lage,		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ ihr hochschuldidaktisches Methodenreservoir für ihre Lehrveranstaltungen weiterzuentwickeln (a2) ➤ ihre Kenntnisse über die Vor- und Nachteile dieser verschiedenen Lehr- und Lernformen zu erweitern und zu vertiefen (a.2-1) ➤ ihre bislang erlernten und angewandten Lehrhaltungen und Methoden zu reflektieren und auf ihre Aufgaben zu beziehen, ihre biographischen Erfahrungen im Zusammenspiel von Wissenschaft und Lehre als Lernquelle zu nutzen und diese mit Modellen von „guter Lehre“ in Beziehung zu setzen, (a.2-3) ➤ sich Klarheit über ihre Stellung im Lehrbetrieb zu verschaffen und auf dieser Grundlage die eigene Lehre in Bezug auf ihre universitäre Laufbahn zu bewerten, (a.2-3) ➤ Projekt-, Zeit- und Prozessmanagement für ihre Lehre nutzbar zu machen, (a.2-2) ➤ Forschungsarbeiten hinsichtlich Ausgangsüberlegungen, Planungsschritten, Methodenwahl und Ergebnissen anzuleiten und diese auf ihren Beitrag für den Erkenntnisprozess im Rahmen der Lehrveranstaltung reflexiv zu prüfen. (a.2-4). 		
Bildungsinhalte:		
Die Teilnehmenden erwerben Kenntnisse		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ aus dem Bereich der hochschulrelevanten Methodik und Didaktik ➤ über Veranstaltungsplanung und Lehrorganisation ➤ über Projektmanagement ➤ biographische Lehrdispositionen ➤ aus dem Bereich des forschungsbasierten Arbeitens in der Lehre 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die Teilnehmenden		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ verfügen über fundierte Kenntnisse der hochschulrelevanten Didaktik und Methodik ➤ haben Kenntnisse im Bereich der Veranstaltungsplanung und Lehrorganisation ➤ verfügen über Wissen im Bereich des Projektmanagements ➤ haben Kenntnisse über biographische Lehrdispositionen ➤ beherrschen forschungsbasiertes Arbeiten in der Lehre 		

Literatur: Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen: V/U, S, U, U/F
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen nach der fünfstufigen Notenskala, vgl. § 25, Abs. 1-4: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19, Abs. 1(a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n): Deutsch

HD-A-II	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Entwicklung und Systematisierung von didaktischem Erfahrungswissen										
Methodik und Didaktik II		4			S	1,5	0,5	24	76	4
Forschungsbasiertes Arbeiten in der Lehre		3			U	1,25	0,75	24	51	3
Biographische Lehrdispositionen	4				U	1,5	0,5	24	76	4
Projektmanagement		4			S/F	1,5	0,5	24	76	4
Summe HD-A-II	4	11				5,75	2,25	96	279	15

Kurzzeichen:	Modulthema:		
HD-B-Ia und -B-Ib	Tertiäre Lehr- und Lernstrukturen I		
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:		
HLG Hochschuldidaktik	NN		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:	
1.	7	1. und 2.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Einmalig			
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul			
	Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul			
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Keine			
Bildungsziele:			
Die Teilnehmenden verfügen über die Fähigkeit,			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ die eigenen fremdsprachlichen Fähigkeiten innerhalb der Anforderungen eines globalisierten Hochschulraumes zu erhöhen, sowie die Lehre in einer Fremdsprache sprachrichtig und inhaltsadäquat zu gestalten, (b.1-1, b.2-1) 			
Bildungsinhalte:			
Die Teilnehmenden erwerben Kenntnisse im Bereich			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ der adäquaten Lehrgestaltung in einer Fremdsprache 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Teilnehmenden sind vertraut			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ mit der Gestaltung ihrer Lehre in einer Fremdsprache 			
Literatur:			
Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)			
Lehr- und Lernformen			
S, U, U/F			
Leistungsnachweise:			
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen nach der fünfstufigen Notenskala, vgl. § 25, Abs. 1-4: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19, Abs. 1(a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)			
Sprache(n):			
Deutsch, Englisch			

HD-B-Ia	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Tertiäre Lehr- und Lernstrukturen	HW	FW/FD/FWD	SP	ES						
Content and Language Integrated Learning I (CLIL): Englisch		3			U	1,25	0,75	24	51	3
Summe HD-B-I		3				1,25	0,75	24	51	3

HD-B-Ib	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Tertiäre Lehr- und Lernstrukturen	HW	FW/FD/FWD	SP	ES						
Content and Language Integrated Learning II (CLIL): Englisch		4			U/F	1,5	0,5	24	76	4
Summe HD-B-II		4				1,5	0,5	24	76	4

Kurzzeichen:	Modulthema:	
HD-B-IIa und -IIb	Tertiäre Lehr- und Lernstrukturen II	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
HLG Hochschuldidaktik	NN	
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
1.	9	1. und 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Einmalig		
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Keine		
Bildungsziele:		
Die Teilnehmenden verfügen über die Fähigkeit,		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ unter Bezugnahme auf die heterogenen Ausgangslagen und Lernwelten von Teilnehmenden vielfältige Lehr- und Lernbereiche zu initiieren, (b.1-2) ➤ den Aufbau und die Struktur von Konflikten in Lehrveranstaltungen zu reflektieren, durch konkrete Maßnahmen zu bewältigen, sowie eigene Verhaltensmuster in Konflikten, bzw. die Vor- und Nachteile bestimmter Konfliktlösungen zu erkennen. (b.2-2). 		
Bildungsinhalte:		
Die Teilnehmenden erwerben Kenntnisse im Bereich		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ der Vermittlung und Förderung im heterogenen Umfeld ➤ von Maßnahmen zur Reflexion und Bewältigung von Konflikten 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die Teilnehmenden sind vertraut		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ mit Theorien, Methoden und praxisrelevanten Ansätzen der Vermittlung und Förderung im heterogenen Umfeld ➤ mit Maßnahmen zur Konfliktanalyse und -bewältigung 		
Literatur:		
Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)		
Lehr- und Lernformen		
S, U, U/F		
Leistungsnachweise:		
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen nach der fünfstufigen Notenskala, vgl. § 25, Abs. 1-4: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19, Abs. 1(a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)		
Sprache(n):		
Deutsch		

HD-B-Ia	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Tertiäre Lehr- und Lernstrukturen	HW	FW/FD/FWD	SP	ES						
Vermitteln und fördern im heterogenen Umfeld	5				S	1,5	0,5	24	101	5
Summe HD-B-I	5					1,5	0,5	24	101	5

HD-B-IIb	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Tertiäre Lehr- und Lernstrukturen	HW	FW/FD/FWD	SP	ES						
Konfliktmanagement	4				S	1,5	0,5	24	76	4
Summe HD-B-II	4					1,5	0,5	24	76	4

Kurzzeichen:	Modulthema:		
HD-C-I	E-Learning und neue Medien		
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:		
HLG Hochschuldidaktik	NN		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:	
1.	7	1.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Einmalig			
Kategorie:			
	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul			
	Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul			
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Keine			
Bildungsziele:			
Die Teilnehmenden sind nach Absolvierung dieses Moduls in der Lage,			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusammenhänge zwischen E-Learning-Prozessen und deren Einbindung in die Lernwelten der Teilnehmenden zu erkennen und Grundlagen und Methoden des E-Learnings zu erfassen, (c.1-1) 			
Bildungsinhalte:			
Die Teilnehmenden erwerben Kenntnisse über			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlagen des E-Learning ➤ Methodische und didaktische Besonderheiten des E-Learning ➤ Aufbereitung von E-Learning-Inhalten für den Lehr- und Lernprozess ➤ Evaluierungskriterien für E-Learning-Aktivitäten ➤ Problembereiche im Zusammenhang mit E-Learning 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Teilnehmenden			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ verfügen über Grundwissen im Bereich des E-Learning 			

Literatur:
Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen:
U/F
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen nach der fünfstufigen Notenskala, vgl. § 25, Abs. 1-4: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19, Abs. 1(a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n):
Deutsch

HD-C-I	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
E-Learning und neue Medien										
E-Learning-Kompetenz		4			U/F	1,5	0,5	24	76	4
E-Portfolio		3			U/F	1,25	0,75	24	51	3
Summe HD-C-I		7				2,75	1,25	48	127	7

Kurzzeichen:		Modulthema:	
HD-D-I		Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Begleitung der Abschlussarbeit	
(Hochschul)Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:	
HLG Hochschuldidaktik		NN	
Studienjahr:		ECTS-Credits:	Semester:
2.		6	3.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Einmalig			
Kategorie:			
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul	
Wahlmodul			
Basismodul		Aufbaumodul	
Basismodul			
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Keine			
Bildungsziele:			
Die Teilnehmenden sind nach Absolvierung dieses Moduls in der Lage,			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Konzepte des wissenschaftlichen Arbeitens zu verstehen und anzuwenden ➤ die Abschlussarbeit wissenschaftlichen Kriterien gemäß zu verfassen ➤ wissenschaftliche Befunde adäquat zu präsentieren 			
Bildungsinhalte:			
Die Teilnehmenden erwerben Kenntnisse über			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ das wissenschaftliche Arbeiten ➤ die Verfassung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ➤ wissenschaftliche Recherchetätigkeit ➤ Präsentationstechniken wissenschaftlicher Ergebnisse 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Teilnehmenden			
<ul style="list-style-type: none"> ➤ verfügen über fundierte Kenntnisse im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens 			

Literatur:
Gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen:
U/F
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen nach der fünfstufigen Notenskala, vgl. § 25, Abs. 1-4: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19, Abs. 1(a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n):
Deutsch

HD-D-I	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Wissenschaftliches Arbeiten und Abschlussarbeit										
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Begleitung der Abschlussarbeit		2			VU	2,25	0,75	36	14	2
Abschlussarbeit		4							100	4
Summe HD-D-I		6				2,25	0,75	36	114	6

Teil III: Prüfungsordnung

§ 16 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Hochschullehrgang Hochschuldidaktik, „Didaktik für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen“, gemäß § 39 Abs. 1 HG 2005 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

§ 17 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Der/die Lehrveranstaltungsleiter/in hat die Teilnehmenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Teilnehmenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Hochschullehrgangsführung hat die Teilnehmenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module und ebenso über die notwendigen Bestimmungen betreffend den Hochschullehrgangsabschluss nachweislich zu informieren.

§ 18 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Hochschullehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Hochschullehrgangsabschluss anmelden.

§ 19 Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
- a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 20 bis 22 oder

- b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
- a) Der Umfang der Arbeit hat den in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesenen Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Teilnehmenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 25 Abs. 3 und 4).
- (3) Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Teilnehmenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).

Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005 sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 20

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 vH. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Hochschullehrgangsführung. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in erteilt werden. Die/der Lehrveranstaltungsleiter/in hat dabei das Einverständnis mit der Hochschullehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Hochschullehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, ist die Lehrveranstaltung nicht zu beurteilen und der/die Studierende wird von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 25 Abs. 3 und 4.)
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleitung in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Der/die Lehrveranstaltungsleiter/in hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 21

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar und Übung

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar und Übung sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 100 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in erteilt werden. Der/die Lehrveranstaltungsleiter/in hat dabei das Einverständnis mit der Hochschullehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Hochschullehrgang

durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, ist die Lehrveranstaltung nicht zu beurteilen und der/die Studierende wird von der Lehrveranstaltung abgemeldet.

- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 25 Abs. 3 und 4).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 20 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 28.

§ 22

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

Lehrveranstaltungen dieses Typs sind im Hochschullehrgang „Hochschuldidaktik. Didaktik für Lehrende an Pädagogischen Hochschulen“ nicht vorgesehen.

§ 23

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (4) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 24

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 32 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ für studienrechtliche Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw.

der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Teilnehmenden bzw. des Teilnehmenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Teilnehmenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 25

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Die abweichende Beurteilungsart wird in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 26

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 20 – 22 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden

Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Hochschullehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Hochschullehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Teilnehmenden unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen. Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist der/dem Teilnehmenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe für eine negative Beurteilung sind der/dem Teilnehmenden jedenfalls, die Gründe einer positiven Beurteilung auf Verlangen zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Teilnehmenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Teilnehmenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 27

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch nach Übernahme der Prüfungsaufgaben, sofern der/die Studierende nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Fortsetzung der Prüfung gehindert war,
 - die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

§ 28

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Teilnehmenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Teilnehmenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Wird die Prüfung auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 als vorzeitig beendet. In die Zahl der Wiederholungen ist auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.
- (4) Bei negativer Beurteilung der (schul)praktischen Ausbildung im Semester steht der/dem Teilnehmenden nur eine Wiederholung zu. Abs. 1, zweiter und dritter Satz, und Abs. 2 gelten sinngemäß, wobei eine Kommission aus der/dem Hochschullehrgangsleiter/in und zwei im HLG eingesetzten Praxisbetreuerinnen/Praxisbetreuern zu bilden ist. Werden die (schul)praktischen Leistungen auch nach einmaliger Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gemäß § 59

Abs. 2 Z 6 Hochschulgesetz 2005 als vorzeitig beendet. In die Zahl der Wiederholungen ist auch die Zahl der Prüfungsantritte an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 29

Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 30

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Hochschullehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 31

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die während des 3. Semesters nach formalen und wissenschaftlichen Kriterien bzw. gemäß den bekannt gemachten Richtlinien der Hochschullehrgangsführung zu erstellen ist. Sie umfasst eine Workload von 4 ECTS-Credits.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 32

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der/dem Themensteller/in. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Hochschullehrganges. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen und/oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.

- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F. zu beachten.
- (5) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist direkt bei der/dem Themensteller/in in einfacher gebundener Form und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Hochschullehrgangseitung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (6) Die Abschlussarbeit wird im Rahmen einer Hochschullehrgangsabschlussveranstaltung vor einer Prüfungskommission präsentiert, welche von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu bestellen ist und sich aus der/dem Themensteller/in und einer/einem weiteren Lehrenden im betreffenden Fachgebiet zusammensetzt.
- (7) Die kommissionelle Beurteilung der Abschlussarbeit beruht auf Beurteilung der Themenstellerin/des Themenstellers und dem Ergebnis der Präsentation.
- (8) Die Beschlussfassung der Kommission erfolgt einstimmig, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung wird die Prüfungskommission um eine vom monokratischen Organ nominierte weitere Lehrkraft im betreffenden Fachgebiet erweitert. Die Beschlussfassung erfolgt sodann mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
- (9) Eine negativ beurteilte Abschlussarbeit kann nach neuerlicher Bearbeitung durch die/den Studierende/n zur Begutachtung eingereicht werden.
- (10) Die/Der Studierende kann eine Abschlussarbeit höchstens viermal zur Begutachtung vorlegen. Wenn die Beurteilung der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation auch bei der dritten Wiederholung negativ ist, gilt das Studium gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 als vorzeitig beendet.

§ 33

Abschluss des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation positiv beurteilt wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5 Hochschulgesetz 2005 nicht überschritten werden darf. Nach Abschluss des Hochschullehrgangs ist der/dem Studierenden ein Hochschullehrgangszeugnis auszustellen und die akademische Bezeichnung „Akademischer/Akademische Hochschuldidaktiker/in“ zu verleihen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil IV: Schlussbemerkungen

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1.3.2013 in Kraft.

Teil V: Begutachtungsverfahren

§ 35 Dauer des Begutachtungsverfahrens

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 36 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark

§ 37 Ergebnisse

Es sind keine Stellungnahmen eingelangt und es wird Bedenkenfreiheit angenommen.

Teil VI: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 23.10.2012
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt: VR DDr. Walter Vogel
walter.vogel@phst.at
Univ.-Doz. DDr. Barbara Friehs
barbara.friehs@phst.at
- Formale Gestaltung: Univ.-Doz. DDr. Barbara Friehs
barbara.friehs@phst.at
Silvia Kopp-Sixt, MA
silvia.kopp-sixt@phst.at
- (3) Version: 29.10.2012

(4) Informationen der Studienkommission

Erstbegutachter/in: Pflanzl
Zweitbegutachter/in: Kopp-Sixt

Überarbeitete Version vom 29.10.2012 gem. dem Ergebnis der formalen Begutachtung der STUKO

- (5) Überarbeitete Version folgend dem formalen Verbesserungersuchen des BMUKK vom 03.03.2013